



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 49. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 18. Februar 2020, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 1394-2014/2020
- 3) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1408-2014/2020
- 4) Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen "Lichterfest" 1411-2014/2020
- 5) Bericht zum Haushalt 1404-2014/2020
- 6) Nachfolgekonzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie Am Kamp 23 1391-2014/2020
- 7) Begrünung der Lärmschutzwand an der Overhetfelder Straße 1406-2014/2020
- 8) Nachhaltiges Bauen in der Gemeinde Niederkrüchten 1405-2014/2020

- 9) Bekanntgabe der Niederschrift über die 33. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020 - öffentlicher Teil - 1401-2014/2020
- 10) Bekanntgabe der Niederschrift über die 15. Sitzung vom 6. Februar 2020 - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses 1403-2014/2020
- 11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

- 12) Kanalsanierung 1388-2014/2020
1. Ergänzung
- 13) Bekanntgabe der Niederschrift über die 30. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 28. Januar 2020 1400-2014/2020
- 14) Bekanntgabe der Niederschrift über die 33. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020 - nichtöffentlicher Teil - 1402-2014/2020
- 15) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 10. Februar 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 49. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 18. Februar 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 10. Februar 2020

Der Bürgermeister

gez Wassong

Ausgehängt am: 11. Februar 2020

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 49. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 18. Februar 2020

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
8. Ratsmitglied Goertz, Marco
9. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
10. Ratsmitglied Gumbel, Lars
11. Ratsmitglied Haese, Detlef
12. Ratsmitglied Korth, Helga
13. Ratsmitglied Krämer, Andreas
14. Ratsmitglied Lachmann, Jörg
15. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
16. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
17. Ratsmitglied Meisel, Iris
18. Ratsmitglied Meyer, Detlef
19. Ratsmitglied Michiels, Walter
20. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
21. Ratsmitglied Polmans, Matthias
22. Ratsmitglied Rütten, Thomas
23. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich

24. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
25. Ratsmitglied Schouren, Marion
26. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
27. Ratsmitglied Siegers, Beate
28. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
29. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
30. Ratsmitglied Szallies, Christoph
31. Ratsmitglied Tekolf, Michael
32. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
33. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
34. Ratsmitglied Walter, Klaus

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Kriegers

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Lipp, Marianne

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 1394-2014/2020
- 3) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1408-2014/2020
- 4) Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen "Lichterfest" 1411-2014/2020
- 5) Bericht zum Haushalt 1404-2014/2020
- 6) Nachfolgekonzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie Am Kamp 23 1391-2014/2020
- 7) Begrünung der Lärmschutzwand an der Overhetfelder Straße 1406-2014/2020
- 8) Nachhaltiges Bauen in der Gemeinde Niederkrüchten 1405-2014/2020
- 9) Bekanntgabe der Niederschrift über die 33. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020 - öffentlicher Teil - 1401-2014/2020
- 10) Bekanntgabe der Niederschrift über die 15. Sitzung vom 6. Februar 2020 - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses 1403-2014/2020
- 11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 10. Februar 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Herr Hans Albert Floß, Erkelenzer Straße 10, 41372 Niederkrüchten, stellt Fragen zum Stand der Planungen zur Freibadsanierung und zur Ermittlung des entstehenden Zerschussbedarfs.

Bürgermeister Wassong weist auf die auf der gemeindlichen Homepage veröffentlichten Informationen hin und erläutert die bestehende Beschlusslage.

2) Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

1394-2014/2020

Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ist es Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und die eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen und mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten. § 13 BGG NRW bestimmt, dass eine Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf örtlicher Ebene erfolgen soll. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden durch Satzung.

Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung um den § 3 a zu ergänzen und wie folgt zu fassen:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinn der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Ver-

einen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.

- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.
- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten in der derzeit gültigen Fassung bedarf einer redaktionellen Anpassung.

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung hat derzeit folgenden Wortlaut:

„Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hat der Landtag am 09. November 2016 unter anderem § 46 GO NRW modifiziert, und zwar dahingehend, dass eine Absenkung der Mindestgrößen vorgenommen wurde, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 46 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 GO NRW hat aktuell folgenden Wortlaut:

„Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – eine vom für Kommunen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.“

Die Hauptsatzung bestimmt derzeit somit u. a., dass bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhält, die GO dies aber bereits bei einer Fraktionsstärke von mindestens acht Mitgliedern vorsieht.

Es wird vorgeschlagen, § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

Die vorgeschlagene Fassung entspricht im Übrigen auch der Fassung der derzeit empfohlenen Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass Bürgermeister und Kämmerer bei Erlass, bei befristeter und unbefristeter Niederschlagung und bei befristeten Stundungen von Geldbeträgen ab bestimmter Wertgrenzen sowie bei Leis-

tung von außer- und überplanmäßiger Auszahlungen ab bestimmter Beträge entscheiden. Diese Verfahrensweise hat sich zwischenzeitlich aus Gründen der flexiblen Verwaltungsarbeit überholt und ist nicht mehr zweckdienlich. Es erscheint ausreichend, wenn in den vorgenannten Fällen der Bürgermeister oder der Kämmerer entscheidet. Weiterhin ist aufgrund geänderter Rechtslage der Buchstabe d) zu ändern und Buchstabe e) ersatzlos zu streichen.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

Das Verwaltungsgebäude Niederkrüchten Am Kamp 23, 41372 Niederkrüchten, ist gemäß Ratsbeschluss vom 8. Mai 2018 zum 1. Juli 2018 geschlossen worden. Die öffentliche Bekanntmachung an der dortigen Bekanntmachungstafel entfällt daher.

Es wird vorgeschlagen, § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Der Ratsbeschluss über die Änderung der Hauptsatzung ist gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu treffen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beige-fügt.

3) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Nie- 1408-2014/2020
derkrüchten

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule familienfreundlicher zu gestalten.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2020 über die Anregung der Familie Themanns beraten und dem Rat bei einer Enthaltung empfohlen, der Anregung zu folgen und die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ familienfreundlicher zu gestalten. Sie soll dahingehend geändert werden, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Der Rat fasst mit 33 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt, der Anregung der Familie Themanns gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu folgen und beauftragt die Verwaltung, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

- 4) Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen "Lichterfest" 1411-2014/2020

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, bis zur nächsten Sitzung des Sport- und Kulturausschusses eine beratungsfähige Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen „Lichterfest“ zu erstellen. Dieser Antrag hat zur Tagesordnung der Ratssitzung am 11. Dezember 2019 gestanden (siehe Vorlagen-Nr. 1386-2014/2020). Der Rat hat den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Stimmenmehrheit von der Tagesordnung abgesetzt.

Für die Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, zunächst Ort, Zeit und Inhalt eines solchen Festes festzulegen. Außerdem werden Angaben zur Höhe des anzusetzenden Budgets benötigt, um ein entsprechendes alternatives Silvesterfest planen zu können. Des Weiteren dürfte es schwierig sein, ehrenamtliche Kräfte zur Unterstützung dieses Festes zu gewinnen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit dem vorhandenen Personal die Organisation und Durchführung eines alternativen Silvesterfestes nicht möglich ist.

Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Durchführung eines Lichterfestes abzulehnen und begründet dies.

Ratsmitglied Degenhardt erläutert die Intention des entsprechenden Antrags der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Sodann fasst der Rat mit 23 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 8 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen „Lichterfest“ durch die Gemeinde Niederkrüchten wird abgelehnt. Der Verweisungsbeschluss an den Sport- und Kulturausschuss hat sich damit erledigt.

- 5) Bericht zum Haushalt 1404-2014/2020

Mit der Entscheidung des Rates zu einem erneuten Doppelhaushalt ist auch vereinbart worden, weiterhin dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen.

Die Kämmerin berichtet über den Verlauf des Haushaltsjahres 2019 und beantwortet Fragen der Ratsmitglieder Wahlenberg, Szallies und Coenen.

In der auf das 1. Quartal 2020 folgenden Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 12. Mai 2020 erfolgt dann der 1. Bericht zum Haushalt 2020.

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

6) Nachfolgekonzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie 1391-2014/2020
Am Kamp 23

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. November 2019 (Vorlagen-Nr. 1366-2014/2020) beschlossen, die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu vertagen.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung weitere Abstimmungsgespräche mit Vertretern des Deutschen Jugendrotkreuzes, des Löschzuges Niederkrüchten der Freiwilligen Feuerwehr und des Heimat- und Kulturvereins Niederkrüchten 1975 e. V. geführt. Für das Deutsche Jugendrotkreuz ist eine Unterbringungsmöglichkeit im Pfarrheim der Kath. Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten gefunden worden. Der Löschzug Niederkrüchten benötigt auf Dauer weiterhin ein Büro im Erdgeschoss des Gebäudes. Das verbleibende Büro (bisher Verwaltungsstelle) ist für die Vereinszwecke des Heimat- und Kulturvereins nicht geeignet. Möglich wäre hier die vorübergehende Unterbringung einer Servicestelle der Deutschen Bundespost. Dies wird zzt. von der Verwaltung geklärt.

Das veränderte Nutzungskonzept sieht nunmehr vor, den bisherigen Sitzungssaal aufzugeben und 2 weitere Wohnung zur Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen. Die vorhandene Wohnung und die Büroräume im Erdgeschoss bleiben unverändert. Die Kosten für die Umbaumaßnahmen betragen geschätzt etwa 90.000,00 EUR.

Ratsmitglied Gumbel spricht sich bei erheblichen Kostensteigerungen für eine nochma-

lige Beratung der Angelegenheit im Bauausschuss aus.

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass die Kostenschätzung fachlich begründet sei und beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Haese.

Sodann fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Das von der Verwaltung vorgeschlagene Nutzungskonzept wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die Planungen vorab im Bauausschuss vorzustellen.

7) Begrünung der Lärmschutzwand an der Overhelfelder Straße 1406-2014/2020

Mit Schreiben vom 29. Januar 2020 hat die CDU-Ratsfraktion beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, die Lärmschutzwand an der Overhelfelder Straße in Elmpt zu begrünen. Das Antragsschreiben liegt jedem Ratsmitglied vor.

Gemäß der textlichen Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“, Ziffer 6.2, ist eine Schallschutzwand in schallabsorbierender Weise (Schalldämmmaß >24 db(A)) erforderlich. Die Lärmschutzwand wurde in einer Länge von ca. 200 m entlang der Overhelfelder Straße mit einer Höhe von mindestens 2,50 m über der fertig ausgebauten Overhelfelder Straße an der Grenze zum Baugebiet errichtet. Die Ausbaubreite der Lärmschutzwand beträgt ca. 20,0 cm.

Bei der Lärmschutzwand handelt es sich um das System „Kokowall“. Die Gründung erfolgt dabei über Rammträger, die in einem Achsmaß von ca. 4,0 m in den Boden gerammt werden. Der Zwischenraum ist mit Fertigteil-Lärmschutzelementen aus Recycling-Kunststoffrohren, die mit natürlichen Kokosfasern umwickelt werden, und einem 50 cm hohen Betonsockel ausgefüllt. Die Arbeiten wurden entsprechend ausgeschrieben und durchgeführt.

Nach der Herstellung der Lärmschutzwand wird diese wie folgt begrünt:

Im Bereich des Wandfußes werden die Pflanzen entlang der Lärmschutzwand extensiv vorgepflanzt. Folgende Pflanzen sind gemäß Leistungsverzeichnis vorgesehen:

- 90 % Hedera helix (Efeu)
- 5 % Clematis montana "Rubens" (Annemone Bergrebe)

- 5 % Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein)

Die Pflanzdichte beträgt drei Stück pro laufendem Meter. Die Pflanzen sind gemäß Pflanzplan zu pflanzen und an den Lärmschutzwandelementen anzubinden. Die Arbeiten erfolgen ebenfalls durch das beauftragte Bauunternehmen. Dieses hat auch den Anwuchs zu garantieren und die entsprechenden Pflegeleistungen in den ersten beiden Jahren zu erbringen.

Aufgrund des geringen Abstands zwischen der Lärmschutzwand und dem Gehweg <= 50 cm ist eine weitere Bepflanzung mit Gehölzen nicht möglich. Die Möglichkeit zum Anbringen von Nisthilfen und Trinkmöglichkeiten für Vögel wird seitens der Verwaltung geprüft.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, der Antrag der CDU-Ratsfraktion habe sich nunmehr erledigt und werde zurückgezogen.

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

8) Nachhaltiges Bauen in der Gemeinde Niederkrüchten

1405-2014/2020

Mit Schreiben vom 29. Januar 2020 hat die CDU-Ratsfraktion beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, alle anstehenden Sanierungen, Ergänzungs- und Neubauten in energieautarker Bauweise sowie nach dem Prinzip der zirkulären Wertschöpfung umsetzen zu lassen. Die Begründung des vorbezeichneten Antragsschreibens liegt jedem Ratsmitglied vor.

Ratsmitglied Szallies weist auf die hohen Kosten der energieautarken Bauweise hin mit der Folge, dass gemeindliche Baumaßnahmen kaum noch finanzierbar wären.

Ratsmitglied Wahlenberg spricht sich für die weitere Beratung des Antrags der CDU-Ratsfraktion aus und begründet dies eingehend.

Ratsmitglied Mankau unterstützt die Ausführungen des Ratsmitgliedes Wahlenberg.

Ratsmitglied Szallies beantragt sodann, aufgrund der finanziellen Auswirkungen die Angelegenheit sowohl im Haupt- und Finanzausschuss als auch im Bauausschuss zu behandeln.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Lachmann und Krämer sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, lehnt der Rat mit 16 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 15 Stimmenthaltungen den Antrag des Ratsmitgliedes Szallies auf zusätzliche Beratung im Haupt- und Finanzausschuss ab.

Abschließend fasst der Rat mit 32 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 29. Januar 2020 wird zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

- 9) Bekanntgabe der Niederschrift über die 33. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020 - öffentlicher Teil - 1401-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 33. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

- 10) Bekanntgabe der Niederschrift über die 15. Sitzung vom 6. Februar 2020 - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses 1403-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 15. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Schulausschusses vom 6. Februar 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht

gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 15. Sitzung des Schulausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 2 zur Kenntnis. Tagesordnungspunkt 1 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie in Artikel 5 der Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung, zur Kreisordnung und zum Landesbeamtenengesetz unter § 2 festgelegt worden sei, dass die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahre 2020 gewählten Vertretungen ende.

Die Wahl der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen beginne am 1. November 2020.

Gemäß § 47 GO NRW müsse die 1. Sitzung des Rates innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Wahlperiode (1. November 2020) stattfinden. Der im Sitzungskalender 2020 festgelegte Termin für die 1. Ratssitzung am 20. Oktober 2020 entfalle somit.

Die Verwaltung schlage vor, den Sitzungsplan wie folgt zu ändern:

Dienstag,	3. November 2020,	1. Ratssitzung (neu)
Dienstag,	17. November 2020,	1. Sitzung Haupt- und Finanzausschuss (neu)
Donnerstag,	19. November 2020,	1. Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss (bleibt)
Dienstag,	24. November 2020,	2. Ratssitzung (bleibt)
Dienstag,	15. Dezember 2020,	3. Ratssitzung (bleibt)

Der Sitzungskalender 2020 werde entsprechend korrigiert.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift ist als Anlage beigefügt:

Entwurf der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 20 01

Niederkrüchten, den 23.01.2020

Vorlagen-Nr. 1394-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	18.02.2020

Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ist es Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und die eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen und mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten. § 13 BGG NRW bestimmt, dass eine Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf örtlicher Ebene erfolgen soll. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden durch Satzung.

Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung um den § 3 a zu ergänzen und wie folgt zu fassen:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinn der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der

Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.

- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.
- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten in der derzeit gültigen Fassung bedarf einer redaktionellen Anpassung.

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung hat derzeit folgenden Wortlaut:

„Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hat der Landtag am 09. November 2016 unter anderem § 46 GO NRW modifiziert, und zwar dahingehend, dass eine Absenkung der Mindestgrößen vorgenommen wurde, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 46 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 GO NRW hat aktuell folgenden Wortlaut:

„Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – eine vom für Kommunen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.“

Die Hauptsatzung bestimmt derzeit somit u. a., dass bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhält, die GO dies aber bereits bei einer Fraktionsstärke von mindestens acht Mitgliedern vorsieht.

Es wird vorgeschlagen, § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

Die vorgeschlagene Fassung entspricht im Übrigen auch der Fassung der derzeit empfohlenen Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass Bürgermeister und Kämmerer bei Erlass, bei befristeter und unbefristeter Niederschlagung und bei befristeten Stundungen von Geldbeträgen ab bestimmter Wertgrenzen sowie bei Leistung von außer- und überplanmäßiger Auszahlungen ab bestimmter Beträge entscheiden. Diese Verfahrensweise hat sich zwischenzeitlich aus Gründen der flexiblen Verwaltungsarbeit überholt und ist nicht mehr zweckdienlich. Es erscheint ausreichend, wenn in den vorgenannten Fällen der Bürger-

meister oder der Kämmerer entscheidet. Weiterhin ist aufgrund geänderter Rechtslage der Buchstabe d) zu ändern und Buchstabe e) ersatzlos zu streichen.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

Das Verwaltungsgebäude Niederkrüchten Am Kamp 23, 41372 Niederkrüchten, ist gemäß Ratsbeschluss vom 8. Mai 2018 zum 1. Juli 2018 geschlossen worden. Die öffentliche Bekanntmachung an der dortigen Bekanntmachungstafel entfällt daher.

Es wird vorgeschlagen, § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Der Ratsbeschluss über die Änderung der Hauptsatzung ist gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten
2. Synopse

gez. Wassong

Entwurf

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. April 2016, wird wie folgt geändert.

§ 3 a wird eingefügt:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.

- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Artikel II

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	
<p data-bbox="257 231 654 327" style="text-align: center;">Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001</p> <p data-bbox="147 399 763 1204">(Amtsblatt Kreis Viersen 2001, S. 804) geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt Kreis Viersen 2004, S. 986) in Kraft getreten am 1. Januar 2005, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. Juli 2008 (Amtsblatt Kreis Viersen 2008, S. 585) in Kraft getreten am 11. Juli 2008 (Tag nach der Bekanntmachung), geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. April 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 323) in Kraft getreten am 29. April 2016 Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW., S. 245), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Dezember 2001 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p data-bbox="896 231 1292 327" style="text-align: center;">Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001</p> <p data-bbox="786 399 1402 1273">(Amtsblatt Kreis Viersen 2001, S. 804) geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt Kreis Viersen 2004, S. 986) in Kraft getreten am 1. Januar 2005, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. Juli 2008 (Amtsblatt Kreis Viersen 2008, S. 585) in Kraft getreten am 11. Juli 2008 (Tag nach der Bekanntmachung), geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. April 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 323) in Kraft getreten am 29. April 2016, geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom ... Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW., S. 245), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Dezember 2001 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	

Synopse

<p style="text-align: center;">§ 1 Gemeindegebiet</p> <p>1) Die Gemeinde Niederkrüchten besteht seit dem 1. Januar 1972. Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW., S. 414) durch Zusammenschluss der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten gebildet worden.</p> <p>2) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 6.707 ha.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Banner</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten führt gemäß Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. Februar 1976 ein Wappen, ein Dienstsiegel und ein Banner, die wie folgt beschrieben werden:</p> <p>Wappenbeschreibung: Gespalten; vorne in Gold (Gelb) eine halbe rote Lilie, auf deren Kelchblatt ein linksgekehrter grüner Sittich sitzend; hinten in Silber (Weiß) drei blaue Balken.</p> <p>Siegelbeschreibung: Umschrift oben: GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN Umschrift unten: KREIS VIERSEN</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gemeindegebiet</p> <p>1) Die Gemeinde Niederkrüchten besteht seit dem 1. Januar 1972. Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW., S. 414) durch Zusammenschluss der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten gebildet worden.</p> <p>2) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 6.707 ha.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Banner</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten führt gemäß Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. Februar 1976 ein Wappen, ein Dienstsiegel und ein Banner, die wie folgt beschrieben werden:</p> <p>Wappenbeschreibung: Gespalten; vorne in Gold (Gelb) eine halbe rote Lilie, auf deren Kelchblatt ein linksgekehrter grüner Sittich sitzend; hinten in Silber (Weiß) drei blaue Balken.</p> <p>Siegelbeschreibung: Umschrift oben: GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN Umschrift unten: KREIS VIERSEN</p>	
---	---	--

Synopse

Siegelbild: Im Siegelgrund der Inhalt des Gemeindegewappens in Umrisszeichnung ohne Schild in einem Kreis.

Bannerbeschreibung: Unter weißem Bannerhaupt, darin der Wappenschild der Gemeinde, Blau - Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Siegelbild: Im Siegelgrund der Inhalt des Gemeindegewappens in Umrisszeichnung ohne Schild in einem Kreis.

Bannerbeschreibung: Unter weißem Bannerhaupt, darin der Wappenschild der Gemeinde, Blau - Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehinder-

Synopse

	<p>tenbeauftragten geschehen.</p> <p>(2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.</p> <p>(4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.</p>	
--	--	--

Synopse

<p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt</p>	<p>(5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt</p>	
--	--	--

Synopse

<p>werden.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in</p>	<p>werden.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in</p>	
--	--	--

Synopse

<p>Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.</p> <p>(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.</p> <p>(4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden an den jeweils zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss hat die Eingabe zu beraten und dem Rat einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Der Rat nimmt sodann abschließend Stellung zu der Eingabe. Ist für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden ein entscheidungsberechtigter Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig, leitet der Rat die Eingaben an diese Stellen zur abschließenden Erledigung weiter.</p> <p>(5) Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere ergän-</p>	<p>Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.</p> <p>(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.</p> <p>(4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden an den jeweils zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss hat die Eingabe zu beraten und dem Rat einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Der Rat nimmt sodann abschließend Stellung zu der Eingabe. Ist für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden ein entscheidungsberechtigter Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig, leitet der Rat die Eingaben an diese Stellen zur abschließenden Erledigung weiter.</p> <p>(5) Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere ergän-</p>	
---	---	--

Synopse

<p>zende Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlich sind, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>(6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <p>a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.</p> <p>(7) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist durch den Bürgermeister über die abschließende Stellungnahme zu seiner Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Niederkrüchten“.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen</p>	<p>zende Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlich sind, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>(6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <p>a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.</p> <p>(7) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist durch den Bürgermeister über die abschließende Stellungnahme zu seiner Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Niederkrüchten“.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen</p>	
--	--	--

Synopse

<p>Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion des Bürgermeisters angehören.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.(3) Alle Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen oder durch den Rat übertragen werden.(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.	<p>Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion des Bürgermeisters angehören.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.(3) Alle Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen oder durch den Rat übertragen werden.(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.	
---	---	--

Synopse

<p>(5) Der Hauptausschuss wird ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 1.000,00 EUR zu erlassen,b. Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 10.000 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen,c. Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 15.000 EUR zu stunden. Eine Stundung darf nur befristet ausgesprochen werden. <p>(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(2) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkun-</p>	<p>(5) Der Hauptausschuss wird ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 1.000,00 EUR zu erlassen,b. Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 10.000 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen,c. Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 15.000 EUR zu stunden. Eine Stundung darf nur befristet ausgesprochen werden. <p>(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(2) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkun-</p>	
--	--	--

Synopse

<p>dige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 6,00 EUR festgesetzt.</p> <p>b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p>	<p>dige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 6,00 EUR festgesetzt.</p> <p>b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p>	
---	---	--

Synopse

<p>c. Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufschlagsatz wird in der Regel nur für die Zeit bis 19.00 Uhr gewährt.</p> <p>d. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelsatzenatz. Auf Antrag werden statt des Regelsatzenatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.</p>	<p>c. Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufschlagsatz wird in der Regel nur für die Zeit bis 19.00 Uhr gewährt.</p> <p>d. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelsatzenatz. Auf Antrag werden statt des Regelsatzenatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.</p>	
--	--	--

Synopse

<p>f. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 16,00 EUR je Stunde überschreiten.</p> <p>(4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(5) Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 EUR sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.</p>	<p>f. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 16,00 EUR je Stunde überschreiten.</p> <p>(4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(5) Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 EUR sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.</p>	
---	---	--

Synopse

<p>(2) Keiner Genehmigung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt. <p style="text-align: center;">§ 11 Bürgermeister</p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheit als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird;	<p>(2) Keiner Genehmigung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt. <p style="text-align: center;">§ 11 Bürgermeister</p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheit als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird;	
--	--	--

Synopse

<p>b. über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu entscheiden;</p> <p>(3) Bürgermeister und Kämmerer entscheiden über</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;b. die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;c. die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR;d. die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall unde. alternativ die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 30 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes. <p style="text-align: center;">§ 12 Stellvertretende Bürgermeister</p> <p>Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt</p>	<p>b. über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu entscheiden;</p> <p>(3) Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;b. die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;c. die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR undd. die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall. <p style="text-align: center;">§ 12 Stellvertretende Bürgermeister</p> <p>Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt</p>	
---	--	--

Synopse

<p>sich aus dem Wahlergebnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Beigeordnete</p> <p>aufgehoben</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen</p> <p>Der Bürgermeister tritt die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das beamtenrechtliche Grundverhältnis erfasst alle Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt berühren wie Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. Bei angestellten Bediensteten werden alle Entscheidungen erfasst, die einer Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages bedürfen bzw. diesen bewirken wie Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.</p> <p>Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer</p>	<p>sich aus dem Wahlergebnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Beigeordnete</p> <p>aufgehoben</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen</p> <p>Der Bürgermeister tritt die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das beamtenrechtliche Grundverhältnis erfasst alle Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt berühren wie Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. Bei angestellten Bediensteten werden alle Entscheidungen erfasst, die einer Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages bedürfen bzw. diesen bewirken wie Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.</p> <p>Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer</p>	
--	--	--

Synopse

<p>Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.</p> <p>Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leiter der Fachbereiche.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen</p> <p>Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Im Einzelfall kann der Rat anders bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.</p> <p>(2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, und am Verwaltungsgebäude in Niederkrüchten, Am Kamp 23, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt 8 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei</p>	<p>Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.</p> <p>Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leiter der Fachbereiche.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen</p> <p>Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Im Einzelfall kann der Rat anders bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.</p> <p>(2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafeln am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungsta-</p>	<p>„</p>
---	---	----------

Synopse

<p>Tage (jeweils einschließlich des Tages des Aushangs und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p> <p>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Stellen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so ist die öffentliche Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 1. September 1999 außer Kraft.</p>	<p>ges). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p> <p>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Stellen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so ist die öffentliche Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 1. September 1999 außer Kraft.</p>	
---	---	--



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 07.02.2020

Vorlagen-Nr. 1408-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

18.02.2020

Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten

Sachverhalt:

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule familienfreundlicher zu gestalten.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2020 über die Anregung der Familie Themanns beraten und dem Rat bei einer Enthaltung empfohlen, der Anregung zu folgen und die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ familienfreundlicher zu gestalten. Sie soll dahingehend geändert werden, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt, der Anregung der Familie Themanns gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu folgen und beauftragt die Verwaltung, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.03.02.01/53170000				
Kosten der Maßnahme in Euro		ca. 21.000,00 €				
Folgekosten in Euro		ca. 21.000,00 €				
Erläuterungen:		Die Mehraufwendungen müssen innerhalb des Budgets FB I im Laufe des Haushaltsjahres eingespart werden.				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 41 36 11

Niederkrüchten, den 10.02.2020

Vorlagen-Nr. 1411-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

18.02.2020

Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen "Lichterfest"

Sachverhalt:

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, bis zur nächsten Sitzung des Sport- und Kulturausschusses eine beratungsfähige Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen „Lichterfest“ zu erstellen. Dieser Antrag hat zur Tagesordnung der Ratssitzung am 11. Dezember 2019 gestanden (siehe Vorlagen-Nr. 1386-2014/2020). Der Rat hat den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Stimmenmehrheit von der Tagesordnung abgesetzt.

Über den Antrag ist daher erneut zu beraten.

Für die Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, zunächst Ort, Zeit und Inhalt eines solchen Festes festzulegen. Außerdem werden Angaben zur Höhe des anzusetzenden Budgets benötigt, um ein entsprechendes alternatives Silvesterfest planen zu können. Des Weiteren dürfte es schwierig sein, ehrenamtliche Kräfte zur Unterstützung dieses Festes zu gewinnen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit dem vorhandenen Personal die Organisation und Durchführung eines alternativen Silvesterfestes nicht möglich ist.

Der Rat hat über den Antrag zu befinden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 01

Niederkrüchten, den 03.02.2020

Vorlagen-Nr. 1404-2014/2020
 Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

18.02.2020

Bericht zum Haushalt

Sachverhalt:

Mit der Entscheidung des Rates zu einem erneuten Doppelhaushalt ist auch vereinbart worden, weiterhin dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen.

Die Kämmerin wird in der Sitzung über den Verlauf des Haushaltsjahres 2019 berichten. In der auf das 1. Quartal 2020 folgenden Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 12.05.2020 erfolgt dann der 1. Bericht zum Haushalt 2020.

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 60 20

Niederkrüchten, den 20.01.2020

Vorlagen-Nr. 1391-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	18.02.2020

Nachfolgekonzzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie Am Kamp 23

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. November 2019 (Vorlagen-Nr. 1366-2014/2020) beschlossen, die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis zu nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu vertagen.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung weitere Abstimmungsgespräche mit Vertretern des Deutschen Jugendrotkreuzes, des Löschzuges Niederkrüchten der Freiwilligen Feuerwehr und des Heimat- und Kulturvereins Niederkrüchten 1975 e. V. geführt. Für das Deutsche Jugendrotkreuz ist eine Unterbringungsmöglichkeit im Pfarrheim der Kath. Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten gefunden worden. Der Löschzug Niederkrüchten benötigt auf Dauer weiterhin ein Büro im Erdgeschoss des Gebäudes. Das verbleibende Büro (bisher Verwaltungsstelle) ist für die Vereinszwecke des Heimat- und Kulturvereins nicht geeignet. Möglich wäre hier die vorübergehende Unterbringung einer Servicestelle der Deutschen Bundespost. Dies wird zzt. von der Verwaltung geklärt.

Das veränderte Nutzungskonzept sieht nunmehr vor, den bisherigen Sitzungssaal aufzugeben und 2 weitere Wohnung zur Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen. Die vorhandene Wohnung und die Büroräume im Erdgeschoss bleiben unverändert. Die Kosten für die Umbaumaßnahmen betragen geschätzt etwa 90.000,00 EUR.

Beschlussvorschlag:

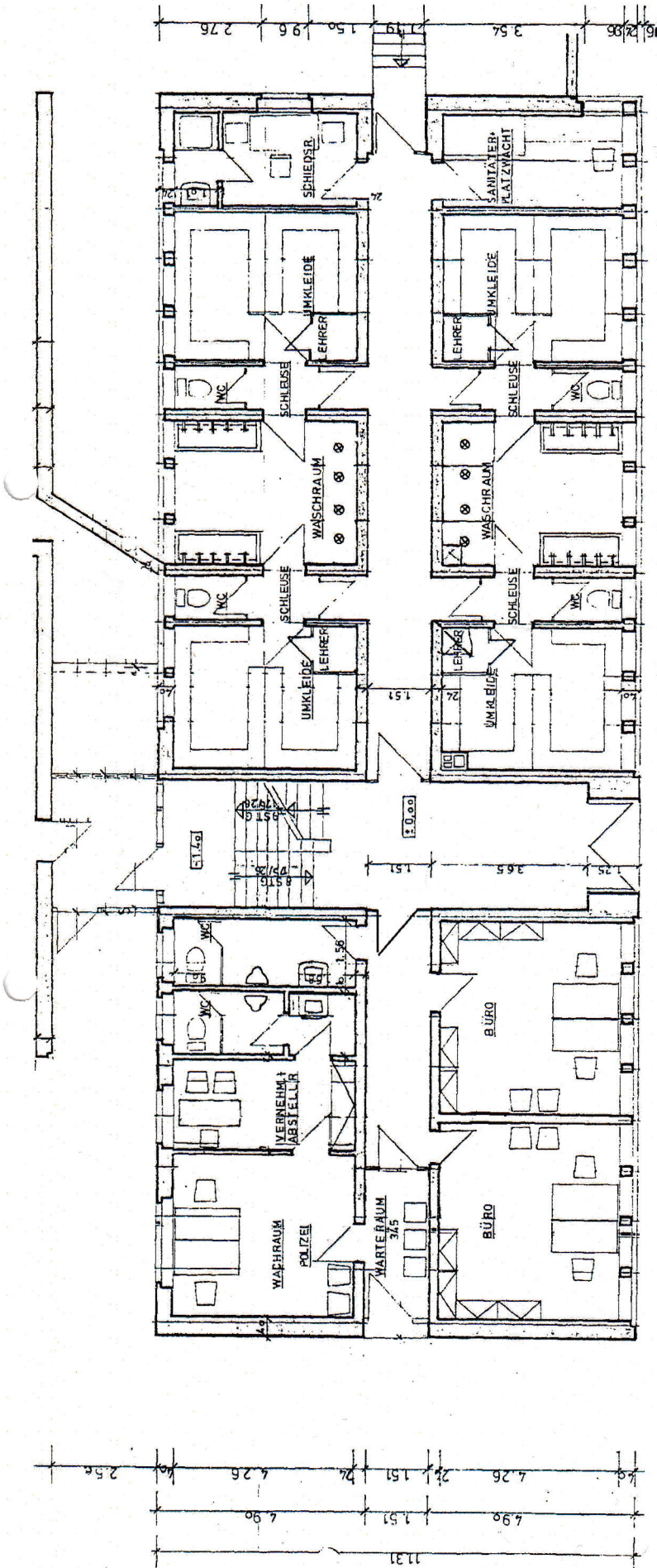
Das von der Verwaltung vorgeschlagene Nutzungskonzept wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro		ca. 90.000,00 EUR				
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Grundriss Kellergeschoss Am Kamp 23
2. Grundriss Erdgeschoss Am Kamp 23
3. Grundriss Obergeschoss Am Kamp 23

gez. Wassong



4.56	2.4	4.56	2.4	3.01	2.4	3.43	1.9	1.03	2.4	3.36	2.4	1.03	3.50	2.23	4.0
9.6	9.6	9.6	9.6	2.51	4.9	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6
2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4
10.25				2.51	16.25										
29.0															

Grundriss ERDGESCHOSS Am Kamp 23



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Hoch- und Straßenbau
Aktenzeichen: 66 21 01

Niederkrüchten, den 06.02.2020

Vorlagen-Nr. 1406-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

18.02.2020

Begründung der Lärmschutzwand an der Overhelfelder Straße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Januar 2020 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, die Lärmschutzwand an der Overhelfelder Straße in Elmpt zu begrünen. Das Antragschreiben liegt dieser Vorlage bei.

Gemäß der textlichen Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“, Ziffer 6.2, ist eine Schallschutzwand in schallabsorbierender Weise (Schalldämmmaß >24 db(A)) erforderlich. Die Lärmschutzwand wurde in einer Länge von ca. 200 m entlang der Overhelfelder Straße mit einer Höhe von mindestens 2,50 m über der fertig ausgebauten Overhelfelder Straße an der Grenze zum Baugebiet errichtet. Die Ausbaubreite der Lärmschutzwand beträgt ca. 20,0 cm.

Bei der Lärmschutzwand handelt es sich um das System „Kokowall“. Die Gründung erfolgt dabei über Rammträger, die in einem Achsmaß von ca. 4,0 m in den Boden gerammt werden. Der Zwischenraum ist mit Fertigteil-Lärmschutzelementen aus Recycling-Kunststoffrohren, die mit natürlichen Kokosfasern umwickelt werden, und einem 50 cm hohen Betonsockel ausgefüllt. Die Arbeiten wurden entsprechend ausgeschrieben und durchgeführt.

Nach der Herstellung der Lärmschutzwand wird diese wie folgt begrünt:

Im Bereich des Wandfußes werden die Pflanzen entlang der Lärmschutzwand extensiv vorgepflanzt. Folgende Pflanzen sind gemäß Leistungsverzeichnis vorgesehen:

- 90 % Hedera helix (Efeu)
- 5 % Clematis montana "Rubens" (Annemone Bergrebe)
- 5 % Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein)

Die Pflanzdichte beträgt drei Stück pro laufendem Meter. Die Pflanzen sind gemäß Pflanzplan zu pflanzen und an den Lärmschutzwandelementen anzubinden. Die Arbeiten erfolgen ebenfalls durch das beauftragte Bauunternehmen. Dieses hat auch den Anwuchs zu garantieren und die entsprechenden Pflegeleistungen in den ersten beiden Jahren zu erbringen.

Aufgrund des geringen Abstands zwischen der Lärmschutzwand und dem Gehweg <= 50 cm ist eine weitere Bepflanzung mit Gehölzen nicht möglich. Die Möglichkeit zum Anbringen von Nisthilfen und Trinkmöglichkeiten für Vögel wird seitens der Verwaltung geprüft.

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

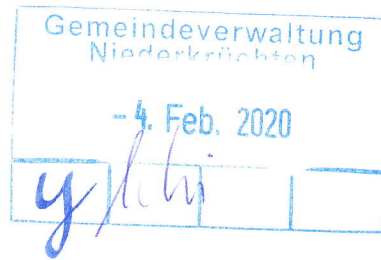
Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 29. Januar 2020

gez. Wassong

Niederkrüchten, den 29.01.2020



**Antrag
der Fraktion der CDU**

**Begründung der Lärmschutzwand an der Overhettfelder
Straße in Elmpt**

I. Vorbemerkung:

Die CDU-Fraktion regt an, die an der Overhettfelder Straße neu entstandene Lärmschutzwand zu begrünen. Im Rahmen der Aktion „Niederkrüchten blüht“ sollten dazu standortgerechte Gehölze beziehungsweise Sträucher und Kletterpflanzen verwendet werden. Außerdem wären Nistkästen und Trinkmöglichkeiten für die Vogelwelt zum Ausgleich des versiegelten Geländes eine sinnvolle Ergänzung.

Die Aktion könnte zum Beispiel als Frühjahrsaktion gemeinsam mit Kindern und/oder interessierten Mitbürgern durchgeführt werden.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Lärmschutzwand an der Overhettfelder Straße in Elmpt zu begrünen.

Johannes Wahlenberg
und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Hoch- und Straßenbau
Aktenzeichen: 65 10 01

Niederkrüchten, den 06.02.2020

Vorlagen-Nr. 1405-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

18.02.2020

Nachhaltiges Bauen in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Januar 2020 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, alle anstehenden Sanierungen, Ergänzungs- und Neubauten in energieautarker Bauweise sowie nach dem Prinzip der zirkulären Wertschöpfung umsetzen zu lassen. Die Begründung ist dem beiliegenden Antragsschreiben zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 29. Januar 2020 wird zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 29. Januar 2020

gez. Wassong



Niederkrüchten, den 29.01.2020

Antrag

der Fraktion der CDU

Nachhaltiges Bauen in der Gemeinde Niederkrüchten

I. Vorbemerkung:

Weniger Rohstoffe, emissionsarme Baustoffe, ökologische Kreislaufwirtschaft: Nachhaltiges Bauen soll den Menschen und der Umwelt nutzen.

Im Bundesbau ist nachhaltiges Bauen seit vielen Jahren ein selbstverständlicher Teil der Planungs- und Bauprozesse. Auch der Kreis Viersen hat dies aufgegriffen. Der Neubau des Kreisarchivs erfolgt nach den Prinzipien der zirkulären Wertschöpfung. Das heißt, alle Baustoffe und Einrichtungsgegenstände sollen wiederverwendbar sein und das Gebäude mehr Energie erzeugen als verbrauchen. Schwindende Ressourcen machen es unerlässlich, den Materialeinsatz im Bauwesen zu überdenken und rohstoffschonender zu gestalten. Das neue Straßenverkehrsamt und eine Förderschule sind weitere Bauprojekte des Kreises, die nach diesem Prinzip realisiert werden.

Die CDU-Fraktion möchte das nachhaltige Planen, Bauen, Nutzen und Betreiben von Gebäuden auch in Niederkrüchten voranbringen. Sie regt deshalb an, alle anstehenden Sanierungen, Ergänzungs- und Neubauten in unserer Heimatgemeinde nach dem Prinzip der zirkulären Wertschöpfung umzusetzen.

Der Bau von weiteren Kindertagesstätten in Elmpt und Niederkrüchten und die Sanierung des Freibads bieten nach Ansicht der CDU-Fraktion Gelegenheit, der Vorbildrolle der Gemeinde gerecht zu werden und nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu bauen.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle anstehenden Sanierungen, Ergänzungs- und Neubauten in energieautarker Bauweise sowie nach dem Prinzip der zirkulären Wertschöpfung umsetzen zu lassen.

Danach müssen alle verwendeten Materialien später in anderer Form weiter zum Einsatz kommen. Diese Bauweise schont wertvolle Ressourcen und erzeugt mehr Energie als sie verbraucht.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 31.01.2020

Vorlagen-Nr. 1401-2014/2020
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

18.02.2020

Bekanntgabe der Niederschrift über die 33. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020 - öffentlicher Teil -

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 33. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Februar 2020 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift 33. Sitzung Haupt- und Finanzausschuss vom 04.02.2020 - öffentlicher Teil

gez. Wassong



Niederschrift

über die 33. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 04. Februar 2020
Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:10 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Rütten, Thomas
8. Ausschussmitglied Lachmann, Jörg
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Michiels, Walter vertritt Korth, Helga
12. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
13. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
14. Ausschussmitglied Schouren, Marion
15. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
18. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Frau Schrievers
4. Herr Kriegers

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Korth, Helga
2. Ausschussmitglied Rütten, Thomas

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1) Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung | 1394-2014/2020 |
| 2) People2People-Projekt "Grenzüberschreitendes Netzwerk Reiter-
routen" | 1392-2014/2020 |
| 3) Nachfolgekonzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie Am
Kamp 23 | 1391-2014/2020 |
| 4) Unterstützung des Gemeindejournals „Ose Mont“ | 1389-2014/2020 |
| 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE) | 1395-2014/2020 |
| 6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 1397-2014/2020 |
| 7) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. Januar 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ist es Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und die eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen und mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten. § 13 BGG NRW bestimmt, dass eine Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf örtlicher Ebene erfolgen soll. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden durch Satzung.

Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung um den § 3 a zu ergänzen und wie folgt zu fassen:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinn der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten

festzulegende Aufwandsentschädigung.

- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten in der derzeit gültigen Fassung bedarf einer redaktionellen Anpassung.

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung hat derzeit folgenden Wortlaut:

„Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hat der Landtag am 09. November 2016 unter anderem § 46 GO NRW modifiziert, und zwar dahingehend, dass eine Absenkung der Mindestgrößen vorgenommen wurde, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 46 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 GO NRW hat aktuell folgenden Wortlaut:

„Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – eine vom für Kommunen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.“

Die Hauptsatzung bestimmt derzeit somit u. a., dass bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhält, die GO dies aber bereits bei einer Fraktionsstärke von mindestens acht Mitgliedern vorsieht.

Es wird vorgeschlagen, § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

Die vorgeschlagene Fassung entspricht im Übrigen auch der Fassung der derzeit empfohlenen Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass Bürgermeister und Kämmerer bei Erlass, bei befristeter und unbefristeter Niederschlagung und bei befristeten Stundungen von Geldbeträgen ab bestimmter Wertgrenzen sowie bei Leistung von außer- und überplanmäßiger Auszahlungen ab bestimmter Beträge entscheiden. Diese Verfahrensweise hat sich zwischenzeitlich aus Gründen der flexiblen Verwaltungsarbeit überholt und ist nicht mehr zweckdienlich. Es erscheint ausreichend, wenn in den vorgenannten Fällen der Bürgermeister oder der Kämmerer entscheidet. Weiterhin ist aufgrund geänderter Rechtslage der Buchstabe d) zu ändern und Buchstabe e) ersatzlos zu streichen.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

Das Verwaltungsgebäude Niederkrüchten Am Kamp 23, 41372 Niederkrüchten, ist gemäß Ratsbeschluss vom 8. Mai 2018 zum 1. Juli 2018 geschlossen worden. Die öffentliche Bekanntmachung an der dortigen Bekanntmachungstafel entfällt daher.

Es wird vorgeschlagen, § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Der Ratsbeschluss über die Änderung der Hauptsatzung ist gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu treffen.

Die Ausschussmitglieder Mankau und Wahlenberg sprechen sich für den Verwaltungsvorschlag aus.

Sodann beantwortet Bürgermeister Wassong Fragen der Ausschussmitglieder Szallies, Coenen, Lachmann und Soltysiak zum möglichen Aufgabenkatalog einer/eines Behindertenbeauftragten und weist darauf hin, dass auch in der Vergangenheit die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen beachtet worden seien.

Ausschussmitglied Szallies beantragt, § 3 a Abs. 2 der Hauptsatzung so zu fassen, dass dann die Bestellung einer/eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten erfolgt, falls kein/e ehrenamtliche/r Bewerber/in gefunden wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt sodann mit 15 Stimmen und 3 Gegenstimmen den Antrag des Ausschussmitglieds Szallies ab.

Abschließend fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beige-fügt.

2) People2People-Projekt "Grenzüberschreitendes Netzwerk Reiter-routen" 1392-2014/2020

Neben dem Radwandern und dem Wandern kann auch das Reiten aufgrund vorhandener Infrastruktur sowie des Potentials durch verschiedene Zielgruppen perspektivisch eines der touristischen Kernthemen in Niederkrüchten und der Region darstellen. Wie die meisten touristischen Sachverhalte ist auch der Reittourismus als regionales bzw. interkommunales und grenzüberschreitendes Thema zu betrachten. Dabei sind die aktuellen Rahmenbedingungen in Deutschland und den Niederlanden teils sehr unterschiedlich. So existiert auf niederländischer Seite beispielsweise bereits ein gut entwickeltes System zur gezielten Lenkung von Reitern, was am Niederrhein nur bedingt der Fall ist.

Die Gemeinde Niederkrüchten möchte das Potential des Themas Reiten künftig gemeinsam mit den Nachbarkommunen und den dortigen Akteuren erschließen. Damit die beiderseits der Grenze ansässigen Leistungsanbieter den verschiedenen Zielgruppen des Reittourismus ansprechende Angebote unterbreiten können, müssen zunächst im Bereich der Infrastruktur sowie der Abwicklung behördlicher Vorgaben entsprechende Vorarbeiten erfolgen. Die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zugangs zu reittouristischen Angeboten kann gleichzeitig eine lenkende Wirkung auf die derzeitige

Nutzung der Wege durch Reiter haben. Derzeit ist auf deutscher Seite das Reiten auf allen öffentlichen Straßen und Wegen zulässig. Dies ist oftmals nicht im Sinne der Reiter; das Auffinden und die Nutzung anspruchsvollerer Wege sollen ihnen mittels der Projekte erleichtert werden. Gleichermaßen werden aus Sicht der Gemeindeverwaltung oftmals Wege genutzt, die für das Reiten weniger geeignet sind bzw. deren Nutzung Konflikte mit Wanderern oder Radfahrern und dem Naturschutz bedeuten.

Der Naturpark Maas-Schwalm-Nette plant, als Projektleiter einen Antrag für eine Förderung im Rahmen des Interreg VI-Programms zu stellen. Ziel des Projektes, an dem der Kreis Viersen, die Stichting Routebureau Noord- en Midden-Limburg sowie Kommunen auf deutscher und niederländischer Seite teilnehmen können, soll die Förderung eines grenzüberschreitenden Reiterstreckennetzes ähnlich des zuletzt realisierten Knotenpunktsystems für Radwanderer sein. Bis zur Bereitstellung der Interreg VI-Mittel soll ein vorgelagertes People2People-Projekt unter Federführung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette umgesetzt werden, das vorbereitende Arbeiten mit Blick auf das darauf aufbauende Großprojekt leistet. Ihre Teilnahme und finanzielle Beteiligung haben bisher die Kommunen Brüggen, Wachtendonk, Wassenberg, Wegberg, Beesel, Echt-Susteren, Leudal, Maasgouw, Roerdalen, Roermond und Venlo zugesagt. Ziel soll es sein, praktische Möglichkeiten für die Realisierung eines grenzüberschreitenden Reiterstreckennetzes zu definieren, die zu involvierenden Teilnehmer zu identifizieren und die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten und zum Beispiel veterinären Aspekte zu beleuchten. Ebenfalls sollen die mit den denkbaren Maßnahmen verbundenen Kosten definiert werden. Das Projekt beinhaltet Veranstaltungen für die relevanten Akteure, bei denen vorhandene und potentielle Reiter Routen identifiziert, Probleme beim Grenzüberschritt gesammelt und Lenkungsmöglichkeiten für Reiter diskutiert werden können. Als Teilprojekt – wiederum mit Blick auf das spätere Interreg-Projekt – soll darüber hinaus ein erstes grenzüberschreitendes Problem hinsichtlich des Reiterstreckennetzes gelöst werden.

Zusammenfassend sollen die beiden Projekte das grenzüberschreitende Reiten und das Anbieten ergänzender Leistungen erleichtern, hiermit verbundene Probleme identifizieren und lösen, Reiter lenken und Konflikte mit anderen Nutzern der Wege sowie dem Naturschutz minimieren. Die Projekte sollen Vereinbarungen zwischen den lokalen Behörden schaffen und die Kommunikation aller relevanten Akteure von den Kommunen bis zu den Reiterhöfen und -ställen sowie anliegenden Gastronomiebetrieben intensivieren.

Der Eigenanteil der teilnehmenden Kommunen am People2People-Projekt beträgt jeweils 1.700,00 Euro bei einem Gesamtvolumen des Projektes von 50.036,50 Euro gem. Antragsentwurf. Die Interreg-Finanzierung beträgt 25.000,00 Euro. Der mögliche Projektstart ist für März 2020 vorgesehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten beteiligt sich am People2People-Projekt „Grenzüberschreitendes Netzwerk Reiter Routen“.

3) Nachfolgekonzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie Am Kamp 23 1391-2014/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. November 2019 (Vorlagen-Nr. 1366-2014/2020) beschlossen, die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis zu nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu vertagen.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung weitere Abstimmungsgespräche mit Vertretern des Deutschen Jugendrotkreuzes, des Löschzuges Niederkrüchten der Freiwilligen Feuerwehr und des Heimat- und Kulturvereins Niederkrüchten 1975 e. V. geführt. Für das Deutsche Jugendrotkreuz ist eine Unterbringungsmöglichkeit im Pfarrheim der Kath. Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten gefunden worden. Der Löschzug Niederkrüchten benötigt auf Dauer weiterhin ein Büro im Erdgeschoss des Gebäudes. Das verbleibende Büro (bisher Verwaltungsstelle) ist für die Vereinszwecke des Heimat- und Kulturvereins nicht geeignet. Möglich wäre hier die vorübergehende Unterbringung einer Servicestelle der Deutschen Bundespost. Dies wird zzt. von der Verwaltung geklärt.

Das veränderte Nutzungskonzept sieht nunmehr vor, den bisherigen Sitzungssaal aufzugeben und 2 weitere Wohnung zur Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen. Die vorhandene Wohnung und die Büroräume im Erdgeschoss bleiben unverändert. Die Kosten für die Umbaumaßnahmen betragen geschätzt etwa 90.000,00 EUR.

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass eine konsensuelle Lösung zwischen den Beteiligten gefunden worden sei.

Die Ausschussmitglieder Degenhardt und Wahlenberg weisen auf erforderliche Lärm-

und Schallschutzmaßnahmen hin.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss:

Das von der Verwaltung vorgeschlagene Nutzungskonzept wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

4) Unterstützung des Gemeindejournals „Ose Mont“

1389-2014/2020

Dieser Tagesordnungspunkt hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. Mai 2019 zur Tagesordnung gestanden und ist auf Antrag von Ausschussmitglied Lasenga von der Tagesordnung abgesetzt worden, weil die Sachinformation nicht ausreichend gewesen und kein Beschlussvorschlag unterbreitet worden sei (s. Vorlagen-Nr. 1155-2014/2020).

Die Verwaltung hat daraufhin die Fraktionen mit e-mail vom 1. August 2019 um Mitteilung gebeten, welche weiteren Informationen noch benötigt würden, damit eine Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen werden könnte. Weiterhin hat die Verwaltung in dieser e-mail folgende Beschlussvorschläge unterbreitet:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vertrag mit der Firma Sroka GbR zur regelmäßigen Berichterstattung kommunaler Begebenheiten aus dem Gemeindegebiet in der Monatszeitschrift „Ose Mont“ für einen monatlichen Beitrag in Höhe von 300,00 EUR abzuschließen.
2. Mit der Sroka GbR soll kein Vertrag zur regelmäßigen Berichterstattung kommunaler Angelegenheiten in der Monatszeitschrift „Ose Mont“ abgeschlossen werden.

Auf die vorgenannte e-mail hat lediglich die CDU-Ratsfraktion geantwortet, dass kein Vertrag mit der Sroka GbR abgeschlossen werden sollte.

Die Sroka GbR hat zwischenzeitlich nochmals ihr Angebot als Mitteilungsblatt für die Gemeinde Niederkrüchten erneuert. Mit dem Gemeindejournal „Ose Mont“ könnten die Einwohner frühzeitig bei wichtigen Planungen (B-Pläne u. ä.) und Vorhaben (Masterplan Wohnen u. ä.) der Gemeinde umfassend unterrichtet werden.

Da das Journal „Ose Mont“ monatlich kostenlos mit einer Auflage von 10.000 Stück

erscheint, wird eine bessere Information der Einwohner/innen erreicht, zumal immer weniger Tageszeitungen gelesen und nicht nur die digitalen Informationen genutzt werden. Mit dem monatlichen Beitrag i. H. v. 300,00 EUR wird sichergestellt, dass die Gemeinde Niederkrüchten das Journal „Ose Mont“ pro aktiv als Mitteilungsblatt für die Bürgerschaft nutzen kann. Derzeit werden die Exemplare an 11 Stellen im Gemeindegebiet ausgelegt. Die Redaktion des Journals „Ose Mont“ wird durch die Beitragszahlungen verpflichtet, alle Artikel und Hinweise aus der Verwaltung abzudrucken. Bei einer Unterstützung durch die Gemeinde würde sich weiterhin die Seitenzahl erhöhen, welches zu mehr dauerhaften Anzeigenkunden aus Niederkrüchten und zu einer Erhöhung der Auflage und des Verbreitungsgrades führen würde.

Aufgrund des bisherigen Verfahrensablaufs und zur Prüfung, inwieweit die Kooperation mit dem Journal „Ose Mont“ erfolgreich verläuft, wäre auch eine zeitlich befristete Unterstützung denkbar.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Ausschussmitglied Lachmann spricht sich für den Verwaltungsvorschlag aus.

Die Ausschussmitglieder Wahlenberg, Mankau, Szallies und Gumbel sprechen sich gegen den Verwaltungsvorschlag aus.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 15 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird nicht beauftragt, einen Vertrag mit der Sroka GbR zur regelmäßigen Berichterstattung kommunaler Begebenheiten aus dem Gemeindegebiet in der Monatszeitung „Ose Mont“ für einen monatlichen Betrag in Höhe von 300,00 EUR für zunächst ein Jahr abzuschließen.

- 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbestadt Elmpt" mbH 1395-2014/2020
(EGE)

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbestadt Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Bürgermeister Wassong weist auf die positiv verlaufene Bürgerinformation vom 23. Januar 2020 hin. In dieser Veranstaltung habe die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpf“ mbH zum Stand der Vermarktung des früheren britischen Militärgeländes berichtet.

6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1397-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Bürgermeister Wassong sagt, dass die SPD-Ratsfraktion mit Schreiben vom 10. Januar 2020 beantragt habe, die Verwaltung solle das zugesagte Konzept zur Betreuung der Asylsuchenden und Flüchtlinge vorstellen.

Er sagt, als Basiskonzeption sei vorgesehen, die Diakonie Krefeld als Beratungsangebot und die Flüchtlingshilfe als Betreuungsangebot anzubieten. Auch könnten in den Räumlichkeiten Am Kamp 23 Ansprechmöglichkeiten geschaffen werden. Es sei beabsichtigt, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten das Betreuungskonzept im Detail zu beraten.

Die Ausschussmitglieder Mankau, Degenhardt und Wahlenberg sprechen sich für die vorgenannte Verfahrensweise aus.

7) Mitteilungen des Bürgermeisters

7.1 Frau Schrievers teilt betr. Reform des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bezüglich der Straßenausbaubeiträge mit, dass die Änderung des KAG zum 01. Januar 2020 erfolgt sei. Das Gesetz sei auch bereits veröffentlicht. Eine Entlastung der Anlieger bezüglich des Anliegeranteils sei hierin jedoch nicht geregelt worden. Dies solle vielmehr über ein Förderprogramm des Landes erfolgen. Hierfür gebe es zwar einen überarbeiteten zweiten Entwurf, der den Gemeinden jedoch nicht vorliege, da er vom Ministerium als vertraulich eingestuft worden sei.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes werde davon ausgegangen, dass das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung die

Förderrichtlinie erst in der ersten Februarhälfte in Kraft setzen werde.

Weiterhin sollten demnächst alle anstehenden Ausbaumaßnahmen über ein Straßen- und Wegekonzept nach einem vorgeschriebenen Muster beschlossen werden. Es läge den Spitzenverbänden zum 28. Januar 2020 auch noch kein aktueller Entwurf vor. Die Koordination mit den kommunalen Spitzenverbänden werde sich ebenfalls voraussichtlich bis Mitte Februar verzögern.

Es sei beabsichtigt, sofern zumindest die Förderrichtlinie vorliege, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10. März 2020 die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen und die Auswirkungen des neu geregelten KAG und der Förderrichtlinie darzustellen.

- 7.2 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass am 18. Februar 2020 um 16:00 Uhr die Abordnungen der Vereine „Maak möt“ und „OKV“ im Rathaus empfangen werden.
- 7.3 Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass am 20. Februar 2020 ab 14:11 Uhr anlässlich des Altweiberdonnerstags der Rathaussturm stattfindet.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift ist als Anlage beigefügt:

Entwurf der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 31.01.2020

Vorlagen-Nr. 1403-2014/2020
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

18.02.2020

Bekanntgabe der Niederschrift über die 15. Sitzung vom 6. Februar 2020 - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die 15. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Schulausschusses vom 6. Februar 2020 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift über die 15. Sitzung des Schulausschusses

gez. Wassong



Niederschrift

über die 15. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 06. Februar 2020

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Coenen, Theodor
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja vertritt Lipp, Marianne
3. Ausschussmitglied Goertz, Marco
4. Ausschussmitglied Gotzen, Hans Peter
5. Ausschussmitglied Jochum, Karin
6. Ausschussmitglied Korth, Helga
7. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
8. Ausschussmitglied Dr. Küppers, Arnd
9. Ausschussmitglied Meisel, Iris
10. Ausschussmitglied Meyer, Detlef
11. Ausschussmitglied Meyers, Elisabeth vertritt Ward, Michelle
12. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
13. Ausschussmitglied Reugels-Schlütter, Hildegard
14. Ausschussmitglied Rütten, Anke
15. Ausschussmitglied Schüppel, Christian vertritt Ahlen, Norbert
16. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
17. Mitglied mit beratender Stimme Bünger, Birgit
18. Mitglied mit beratender Stimme Dora, Bodo
19. Mitglied mit beratender Stimme Sittertz-Hock, Helga

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Janßen
3. Frau Schrievers
4. Herr Michels

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Ahlen, Norbert
2. Ausschussmitglied Amend, Günter
3. Ausschussmitglied Lipp, Marianne
4. Ausschussmitglied Ward, Michelle
5. Mitglied mit beratender Stimme Dr. Ulland, Harald
6. Mitglied mit beratender Stimme Weihrauch, Wolfram

Öffentliche Sitzung

- 1) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1387-2014/2020
- 2) Sachstandsbericht zur Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen / DigitalPakt Schule NRW 1393-2014/2020
- 3) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Theodor Coenen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. Januar 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung führt der Ausschussvorsitzende Coenen das Mitglied mit beratender Stimme Birgit Büniger in den Ausschuss ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Öffentliche Sitzung

- 1) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1387-2014/2020

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten dahingehend zu ändern, dass bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung eines Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege der Elternbeitrag zur Offenen Ganztagschule auf 50 v. H. reduziert wird.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Anregung zur weiteren Beratung an den Schulausschuss verwiesen, um anhand von Fallbetrachtungen eine Entscheidung treffen zu können.

Ein von Seiten der SPD-Fraktion gewünschter Vergleich mit anderen Kommunen sollte aus Sicht der Verwaltung auf die dem Kreisjugendamt Viersen angehörigen Kommunen beschränkt werden. Nur diese Kommunen unterliegen bei gleichzeitigem Besuch in einer Tageseinrichtung für Kinder oder der Betreuung in Tagespflege der jeweiligen Beitragssatzung des Kreises Viersen. Es handelt sich hierbei um die Gemeinden Grefrath, Schwalmthal und Brüggan sowie die Stadt Tönisvorst. Da die Gemeinde Brüggan kein Angebot einer Offenen Ganztagschule vorhält, ist eine vergleichende Betrachtung mit dieser Kommune nicht möglich. Die anderen Gemeinden haben in ihren Satzungen jeweils unterschiedliche Regelungen hierzu getroffen.

In Tönisvorst wird der Elternbeitrag der Offenen Ganztagschule nur zu 50 v. H. erhoben, wenn gleichzeitig ein weiteres Kind in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege beitragspflichtig betreut wird. Besuchen gleichzeitig mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen die Offene Ganztagschule, ist das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.

Besuchen in der Gemeinde Grefrath gleichzeitig Kinder die Offene Ganztagschule, eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflege für Kinder, wird für den Besuch der Offenen Ganztagschule der halbe Beitrag erhoben. Ist ein Geschwisterkind im 3. Kindergartenjahr beitragsfrei, wird der volle Beitrag für den Besuch der Offenen Ganztags-

schule festgesetzt. Für weitere Geschwisterkinder werden 50 v. H. des Elternbeitrages erhoben.

In Schwalmatal wird der Elternbeitrag der Offenen Ganztagschule ebenfalls nur zu 50 v. H. erhoben, wenn gleichzeitig ein weiteres Kind in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege beitragspflichtig betreut wird. Weitere Geschwisterkinder in einer Offenen Ganztagschule sind beitragsfrei. Werden Geschwisterkinder ausschließlich in einer Offenen Ganztagschule betreut, zahlen die Eltern für das erste Kind den vollen Beitrag und für das zweite Kind 50 v. H..

Eine Anpassung der Beitragssatzung dahingehend, dass bei gleichzeitiger Betreuung eines beitragspflichtigen Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege für das 1. Kind in der Offenen Ganztagschule lediglich 50 v. H. des Elternbeitrages fällig werden, führt in der Gemeinde Niederkrüchten nach Auswertung der vorliegenden Daten aus dem Schuljahr 2019/2020 zu einer Mindereinnahme im Bereich der Elternbeiträge in Höhe von ca. 10.500,00 Euro. Ein Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für weitere Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagschule würde die Mindereinnahme der Elternbeiträge um nochmals ca. 10.500,00 Euro ansteigen lassen. Die in der Anregung von Familie Themanns beschriebene Satzungsänderung würde somit zu einer jährlichen Mindereinnahme bei den Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in Höhe von ca. 21.000,00 Euro führen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Kreis Viersen die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder dahingehend verändert hat, dass eine Beitragspflicht erst ab einem Jahreseinkommen von 39.000,00 Euro eintritt. Des Weiteren wird ab dem 1. August 2020 auch das vorletzte Besuchsjahr in einer Tageseinrichtung für Kinder beitragsfrei. Diese Regelung galt bisher lediglich für das letzte Besuchsjahr. Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder findet auch Anwendung, wenn beispielsweise ein jüngeres Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung betreut wird und das ältere Kind im beitragsfreien vorletzten oder letzten Kindergartenjahr ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte aufgrund der finanziellen Auswirkungen von einer Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 8. Mai 2018 abgesehen werden.

Der Vertreter der Verwaltung, Herr Janßen, erläutert den Ausschussmitgliedern anhand einer Powerpoint-Präsentation Fallbeispiele für eine mögliche Anpassung der Elternbeitragsatzung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Im Anschluss beantwortet Herr Janßen Fragen der Ausschussmitglieder Coenen und Gotzen.

Die Ausschussmitglieder Görtz, Dr. Küppers und Degenhardt sprechen sich für eine Änderung der Satzung im Sinne der Anregung der Familie Themanns aus.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds Görtz teilt Frau Schrievers die Mindereinnahmen unter dem Aspekt einer vollständigen Gebührenfreiheit für die Offene Ganztagschule in der Gemeinde Niederkrüchten mit. Diese würden sich auf ca. 200.000,00 Euro belaufen.

Ausschussmitglied Görtz regt sodann eine vollständige Gebührenfreiheit für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule an.

Im weiteren Verlauf der Beratungen beantworten Frau Schrievers und Herr Janßen Fragen der Ausschussmitglieder Görtz, Krämer, Wahlenberg und Rütten.

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat mit 15 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Anregung der Familie Themanns gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu folgen und die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

2) Sachstandsbericht zur Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen / DigitalPakt Schule NRW 1393-2014/2020

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Schulausschusses am 9. Mai 2019 bereits über den damaligen Sachstand zur Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen / DigitalPakt Schule NRW berichtet und insbesondere auf die noch ausstehenden Förder Richtlinien hingewiesen.

Die Förderrichtlinie wurde im September 2019 veröffentlicht und die Fördersumme für die in Schulträgerschaft der Gemeinde Niederkrüchten befindlichen Grundschulen kann mit 214.048,00 Euro beziffert werden.

Das vom Land beschriebene Antragsverfahren fordert zwingend die Erstellung eines technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes, welches sich aus den Anforderungen des Medienkonzeptes der Schulen ergibt. Nach Abstimmung zwischen Verwaltung und Schulleitungen wurde zwischenzeitlich das Kommunale Rechenzentrum mit der Erstellung eines Medienentwicklungsplanes nebst dem geforderten technisch-pädagogischen Einsatzkonzept beauftragt.

Der Vertreter der Verwaltung, Herr Janßen, berichtet den Ausschussmitgliedern anhand einer Powerpoint-Präsentation über den Sachstand zum „DigitalPakt Schule NRW“. Er weist darauf hin, dass die weitere Umsetzung des „DigitalPakt Schule NRW“ aufgrund der komplexen Vorgaben der Förderkulisse noch weitere Zeit in Anspruch nehmen wird. Anstehende Ausschreibungen, beispielsweise im Bereich der Anschaffung von IT-Grundausstattung, die Vergabe von Dienstleistungen für Vernetzung und WLAN-Ausbau der Schulgebäude, müssen umgesetzt werden.

Im Anschluss beantwortet Herr Janßen Fragen der Ausschussmitglieder Sittertz-Hock, Coenen, Meyer, Reugels-Schlütter, Wahlenberg und Krämer zur Umsetzung.

Der Schulausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zum „DigitalPakt Schule NRW“ zur Kenntnis.

3) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

- 3.1 Ausschussvorsitzender Coenen gibt die Anmeldetermine der Realschule für das Schuljahr 2020/21 bekannt. Die Anmeldungen finden in der Zeit vom 13. bis 17. Januar 2020 statt.
- 3.2 Herr Schippers berichtet über das Ergebnis der rechtlichen Prüfung zum Stimmrecht des Ausschussmitglieds Niggemeyer, da diese Frage in der Sitzung des Schulausschusses am 9. Mai 2019 zu Irritationen geführt hat.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Coenen
Ausschussvorsitzender

gez. Michiels
Schriftführer